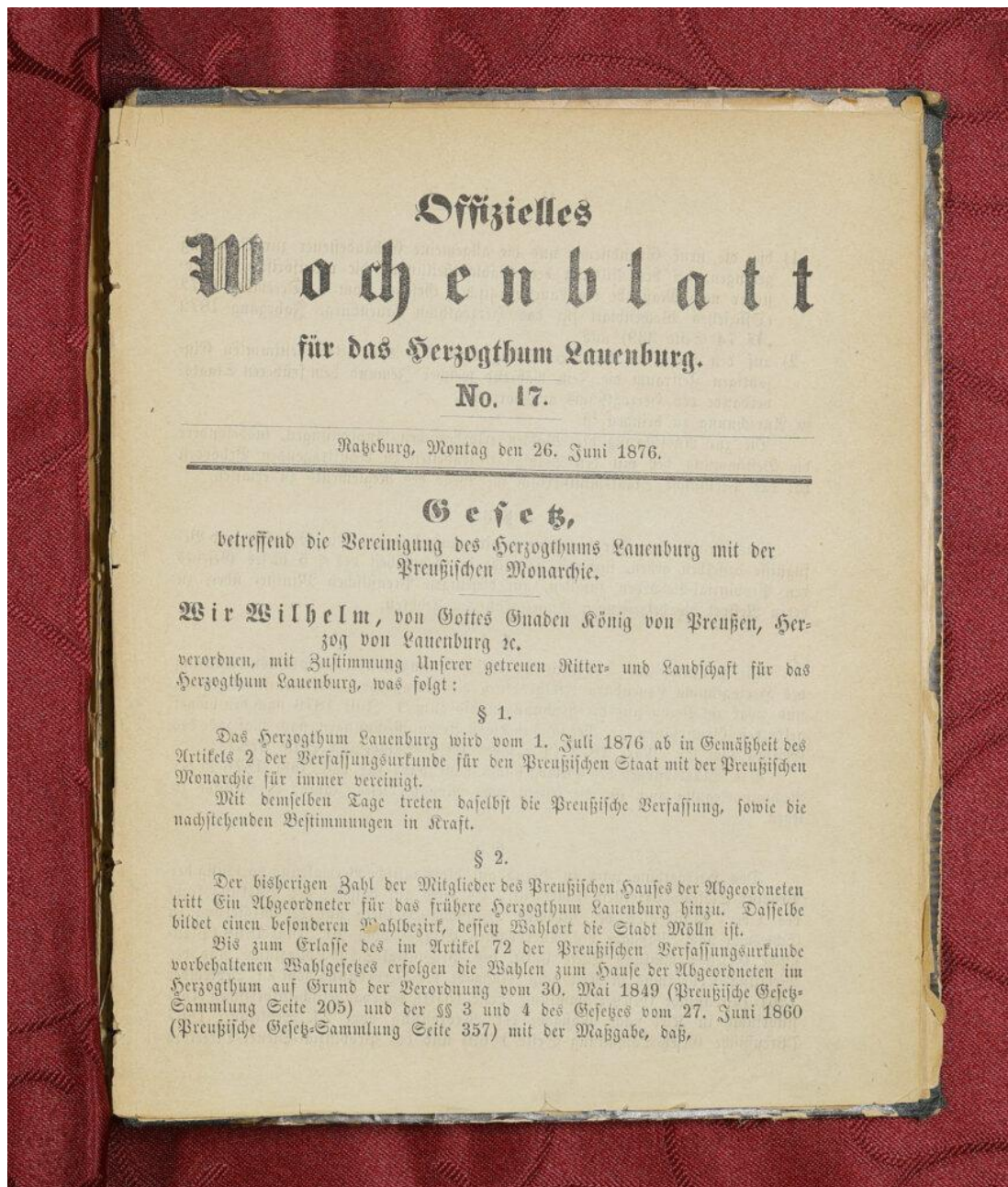


Archivalie der Monate Juni/Juli 2026

Wochenblatt des Kreises von 1876: Gründung des Kreises Herzogtum Lauenburg

aus: Kreisarchiv Herzogtum Lauenburg, Nr. A ZA 14

Am 1. Juli 1876 kann der Kreis Herzogtum Lauenburg sein 150jähriges Jubiläum feiern. An diesem Tag trat das „Gesetz betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie“ in Kraft, veröffentlicht am 26. Juni 1876 im „Offiziellen Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg“:



Zwei Seiten des Wochenblatts 1876. © Kreisarchiv Herzogtum Lauenburg.

für die Provinz Schleswig-Holstein nach Maßgabe der Verordnung vom 24. August 1867 (Preussische Gesetz-Sammlung Seite 1360) ausgedehnt.

Desgleichen werden die dem Appellationsgerichte und dem Ober-Staats-Anwalte zu Kiel in Beziehung auf die Justiz-Aufsicht und Verwaltung zustehenden Befugnisse auf das Herzogthum ausgedehnt.

Das Lauenburgische Konsistorium wird aufgehoben.

Die Organisation der Behörden zur Ausführung derjenigen Geschäfte, welche in Preußen den Auseinandersetzungs-Behörden obliegen, bleibt königlicher Verordnung vorbehalten.

§ 6.

Das Herzogthum Lauenburg bildet einen besonderen landrätlichen Kreis unter der Benennung

„Kreis Herzogthum Lauenburg“.

Auf den Landrath dieses Kreises finden die §§ 2 und 3 der Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Distrikts-Behörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein vom 22. September 1867 (Preussische Gesetz-Sammlung Seite 1387) Anwendung.

§ 7.

An dem provincialständischen Verbande von Schleswig-Holstein nimmt das Herzogthum nicht Theil.

§ 8.

Der Lauenburgische Landes-Kommunal-Verband bildet in seiner gegenwärtigen Begrenzung und unter Beibehaltung seiner bisherigen Benennung einen besonderen kreisständischen Verband mit den Rechten einer Korporation und wird als solcher bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 1. März 1878 von der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg in ihrer bisherigen Zusammensetzung vertreten.

Der Ritter- und Landschaft werden die Obliegenheiten, Geschäfte und Befugnisse übertragen, welche die Verordnung vom 22. September 1867 (Preussische Gesetz-Sammlung Seite 1387) in den §§ 7 bis 10 den Kreisständen zuweist, mit den Maßgaben, daß

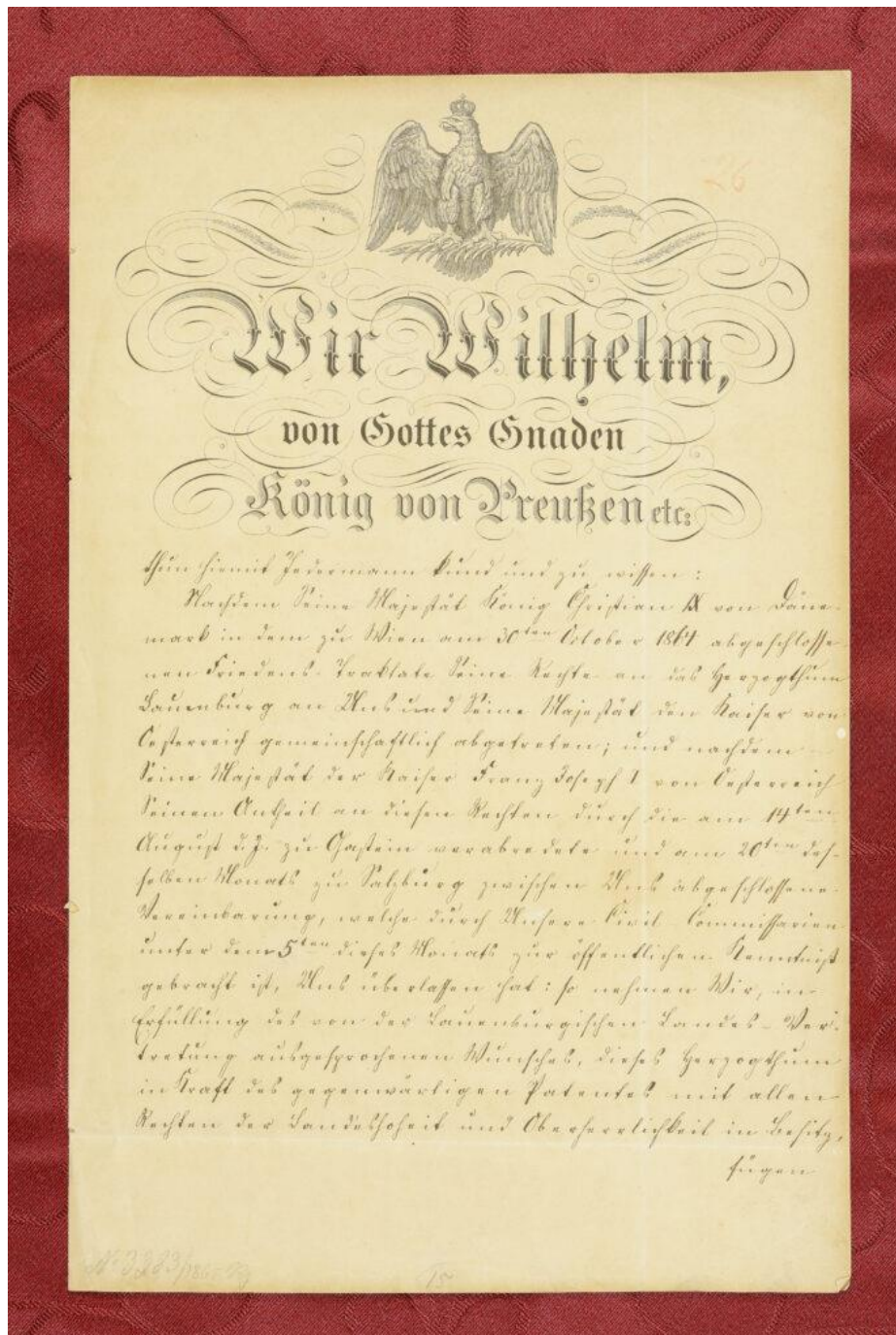
1. bei Errichtung von Kreisstatuten die Anhörung des Provinzial-Landtages nicht erforderlich ist und
2. die Verwaltung des Vermögens des Landes-Kommunal-Verbandes nicht von dem Landrathe, sondern bis auf Weiteres nach den §§ 13 und folgenden des Gesetzes, betreffend die Uebertragung der Verwaltung des Domainal-

Aus diesem Anlass stellt das Kreisarchiv das Wochenblatt vor und wirft einen Blick auf den geschichtlichen Hintergrund:

Das Herzogtum Lauenburg gehörte neben Schleswig und Holstein seit dem Wiener Kongress 1815 bis zum Deutsch-Dänischen Krieg 1864 zum Dänischen Königreich. Dessen König war damit in Personalunion auch lauenburgischer Herzog. Nach der Niederlage Dänemarks gelangten die drei Herzogtümer im Wiener Friedensvertrag vom 30. Oktober 1864 zunächst unter gemeinsame Verwaltung an Österreich und Preußen.

Die Ritter- und Landschaft, welche über Jahrhunderte das Geschehen im Herzogtum Lauenburg nachhaltig bestimmt hatte, verfolgte das Ziel, die Selbstständigkeit des

Herzogtums zu bewahren. Jedoch gaben sie letztendlich dem politischen Druck der preußischen Regierung nach und sprachen den Wunsch aus, sich Preußen anzuschließen. Am 14. August 1865 wurde in Bad Gastein eine Vereinbarung zwischen Preußen und Österreich getroffen, welche den Anschluss des Herzogtums Lauenburg an Preußen in Form einer Personalunion beinhaltete. Der preußische König Wilhelm I. bestätigte die jahrhundertlang währende Eigenstaatlichkeit des Herzogtums am **13. September 1865** letztmalig.



König Wilhelm I. von Preußen bestätigt die Privilegien des Herzogtums Lauenburg 1865, aus: KrA RZ, Urk.-Abt. 10, Nr. 84. © Kreisarchiv Herzogtum Lauenburg.

Die preußische Regierung in Berlin richtete ein Ministerium für lauenburgische Angelegenheiten unter der Leitung Otto von Bismarcks ein, dem die lauenburgische Regierung unterstand. In der Folgezeit wurden zahlreiche Neuerungen durchgesetzt, wie die Einführung der Einkommensteuer, die Trennung von Rechtspflege und Verwaltung und die

Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit der Gutsherren. In Ratzeburg, Mölln, Schwarzenbek, Lauenburg und Steinhorst erfolgte die Einrichtung von Amtsgerichten, in Ratzeburg wurde ein Kreisgericht gebildet. Bedeutsam - und die Sonderstellung des späteren Kreises unterstreichend - war die **Gründung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes 1872**. Ihm wurden nämlich große Teile des Domanialvermögens – des Grundeigentums des Herzogs und seiner Rechtsnachfolger - übertragen. Im Vorfeld dazu hatten Preußen und das Herzogtum 1871 einen Rezess über die Übereignung großer Teile des lauenburgischen Domanialvermögens auf das Herzogtum geschlossen. Ausgenommen davon war ein Teil des Domaniums im Amt Schwarzenbek, welcher Bismarck in Anerkennung seiner Dienste für das Herzogtum übereignet wurde (dazu gehörend u.a. der Sachsenwald).

Die Vertretung des Landeskommunalverbandes wurde von der Ritter- und Landschaft übernommen, an der Verwaltungsspitze stand der Erblandmarschall mit dem Landschaftskollegium.

Nach weiteren Verhandlungen zwischen der Ritter- und Landschaft und dem preußischen Staat schlossen beide Verhandlungspartner 1876 einen Vertrag, welcher den Rezess von 1871 bestätigte. Diesem Vertrag folgte das „**Gesetz betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie**“ vom **23. Juni 1876**, veröffentlicht im „Offiziellen Wochenblatt“ Ratzeburg am 1. Juli 1876 (siehe oben). Das Herzogtum wurde nun ein Kreis der Provinz Schleswig-Holstein. Es erhielt einen besonderen landrätlichen Status und den Namen „Kreis Herzogthum Lauenburg“. Zum 1. Oktober 1882 wurde im Kreis eine Kreisordnung eingeführt: Der Landrat wurde Leiter des Landeskommunalverbandes und löste damit den Erblandmarschall ab. Kreistag und Kreisausschuss ersetzten die veraltete Ständeherrschaft der Ritter- und Landschaft und das Landschaftskollegium. Zum offiziellen Sitz der Kreisverwaltung wurde das Verwaltungsgebäude am Markt, das heutige „Alte Kreishaus“.



Altes Kreishaus rechts im Bild, aus: KrA RZ, Abt.14.Foto, Nr. 147/02. © Kreisarchiv Herzogtum Lauenburg.

Quellen: Zwischen Stillstand und Wandel. Der besondere Weg des Kreises Herzogtum Lauenburg in die Moderne, Bremen 2001; KrA RZ A H 138: Materialien zum 100jährigen Bestehen de